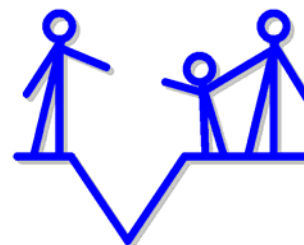


Väteraufbruch für Kinder

Pressemitteilung



Höherer Kinderfreibetrag bedeutet weniger Geld für Trennungsfamilien!

Der Väteraufbruch für Kinder e.V. warnt davor, dass die geplante Familienförderung sich in ihr Gegenteil verkehrt und für viele Eltern zu einer großen finanziellen Belastung wird. Sollte es tatsächlich zu der vom Bundeskabinett am Montag beschlossenen Erhöhung des Kinderfreibetrags kommen, dann nimmt der Mindestunterhalt trotz Erhöhung des Kindergelds per Saldo um 13% zu. Für unterhaltspflichtige Eltern, die monatlich mehr als 1.500 Euro verdienen, steigen die Belastungen sogar noch wesentlich stärker an. Diese massive Erhöhung des Unterhalts entbehrt jeder sachlichen Grundlage: Die Lebenshaltungskosten haben sich im laufenden Jahr kaum verändert.

Darüber hinaus kommen die Gelder in vielen Fällen nicht den Kindern zu Gute. Lebt das Kind in einem Haushalt, der Hartz IV oder Sozialhilfe bezieht, so werden das erhöhte Kindergeld und der erhöhte Unterhalt mit den Sozialleistungen verrechnet und fließen direkt in die Staatskasse. Im Haushalt des Kindes kommt kein Geld an. Und der getrennt lebende Elternteil hat aufgrund gestiegener Unterhaltszahlungen sogar deutlich weniger Geld übrig, um den Umgang mit seinem Kind zu gestalten.

Nach Ansicht des Väteraufbruchs darf die geplante „Familienförderung“ nicht zu einer Umverteilung zu Lasten von Eltern führen, die getrennt von ihren Kindern leben müssen. Die Förderung sollte vielmehr den Kindern sowohl im mütterlichen als auch im väterlichen Haushalt zu Gute kommen.

Eine moderne schwarz-gelbe Familienpolitik muss auch getrennt voneinander lebende Eltern von Anfang an berücksichtigen. „Tut sie das nicht“, so Rainer Sonnenberger vom Bundesvorstand des Väteraufbruchs, „dann sollten die Koalitionäre den Eltern, die von ihren Kindern getrennt leben, klipp und klar sagen: Ihr gehört nicht zur Familie!“

Zur Berechnung:

Nach dem Gesetzentwurf zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums soll der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) in § 32 Abs. 6 Satz 1 ESTG von derzeit 1.932 auf 2.184 Euro erhöht werden. Gleichzeitig steigt der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes (BEA) von 1.080 auf 1.320 Euro. Eltern können jeweils beide Freibeträge von ihrem steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Daraus ergibt sich die Summe von 7.008 Euro, die im Koalitionsvertrag als neuer „Kinderfreibetrag“ vereinbart wurde.

Nach § 1612a BGB errechnet sich der Mindestunterhalt aus dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes von derzeit insgesamt 3.964 Euro bzw. künftig geplanten 4.368 Euro. Bezogen auf 12 Monate ergibt sich – nach Abzug des hälftigen Kindergelds von derzeit 82 bzw. künftig 92 Euro – ein Mindestunterhalt für ein 7 bis 11 Jahre altes Kind von 240 bzw. künftig 272 Euro.

Väteraufbruch für Kinder

Bundesgeschäftsstelle:

Palmental 3, 99817 Eisenach ☎ 0700 – 82 83 77 83 📠 0700 – 82 83 73 29 📧 info@vafk.de 🌐 www.vafk.de
Bank: Sozialbank Hannover, BLZ 251 205 10, Konto 8443 600 **Registergericht:** AG Bonn VR 5814

Bundesvorstand:

Vorsitz: Prof. Dr. Dr. Ulrich O. Mueller, Marburg; **Stellvertreter:** Dietmar Nikolai Webel, Gollma (Halle); **Öffentlichkeitsarbeit:** Rainer Sonnenberger, Berlin; **Beratungsarbeit:** Hartmut Haas, Hamburg; **Mitglieder- und Kreisgruppenbetreuung:** Angela Hoffmeyer, Karlsruhe